

genossenschaft verpflichtet, bis zu 25 % des Preises, der für diese Arbeit vorgesehen ist, zu entrichten;

- b) die vertraglich festgelegte Anzahl von Traktoren und Maschinisten zur Ausbildung und zum Einsatz bei der MTS zur Verfügung zu stellen;
- c) bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von einem Vertragsteil ist eine Entschädigung von 25 % des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen.

Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur in Übereinstimmung mit der MTS bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag oder Auswinterung) als begründet.

7. Die Abnahme der durch die MTS verrichteten Arbeiten hat nach Beendigung eines geschlossenen Arbeitskomplexes, mindestens einmal in zehn Tagen durch den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Beisein des Leiters der Feldbaubrigade, des Brigadeleiters und Agronom der MTS zu erfolgen.
8. Der Vertrag ist durch die Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zu bestätigen und unterliegt in seiner Durchführung der Kontrolle durch den Rat des Kreises.

#### IV. Technische Hilfe tier MTS für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Die von der MTS einzusetzenden Traktoren, Maschinen und Geräte müssen sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden. In den Wintermonaten sind sie bis zum Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung einer eingehenden generellen Durchsicht und Reparatur zu unterziehen, um zu gewährleisten, daß sie ohne größere Reparaturen die Arbeiten während der Kampagnen durchführen können.

1. Die agrotechnische und agrobiologisch richtige Durchführung der Arbeiten zur Frühjahrsbestellung bedingt, daß die Drillarbeiten in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften so vorgenommen werden, daß in der Folge die Pflege- und Erntearbeiten maschinell durchgeführt werden können. Bei den Drillarbeiten sind Drillmaschinen entsprechend der Zugkraft im Zweier- bzw. Dreier verb and zu koppeln. Die Radspur muß durch Spurlockerer aufgelockert und eingeebnet werden.
2. Zur Grasmahd und Wiesenpflege sind alle Geräteträger RS 15 mit Anbaumähbalken und Zetter auszustatten. Darüber hinaus sind genügend Anbaumähbalken für andere Schlepper bereitzustellen. Für die Wiesenpflege sind Wiesenwalzen und Wiesenhobel den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Verfügung zu stellen.
3. Die Erfahrungen der Ernte 1952 haben gezeigt, daß der Einsatz des sowjetischen Mähdreschers S 4 in jeder Produktionsgenossenschaft notwendig ist. Der Lizenzbau des Mähdreschers S 4

muß vom Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau so vorangetrieben werden, daß noch 1953 mit der planmäßigen Serienproduktion begonnen werden kann.

- a) Für die Strohbergung sind genügend Räum- und Sammelpressen bzw. Ballenpressen einzusetzen.
  - b) Die VEAB müssen die Voraussetzungen schaffen, daß das durch Mähdreschereinsatz in großen Mengen anfallende Getreide reibungslos abgenommen werden kann.
  - c) Die allgemeine Durchführung des Stoppelsturzes und die größtmögliche Ausnutzung des Futterzwischenfruchtanbaues bedingt, daß Schälpflüge und Scheibeneggen in genügender Anzahl bereitgestellt werden.
  - d) Für den schnellen Ausdrusch des mit dem Mähbinder abgeernteten Getreides sind den MTS Dreschmaschinen mit einer Stundenleistung von 40 bis 80 Zentner zur Verfügung zu stellen. Dabei ist in umfassendem Maße der Nachdrusch durchzuführen.
4. Zur schnellen Bergung der Hackfrüchte sind alle Kartoffel- und Rübenrodemaschinen und Geräte voll einzusetzen.
    - a) In den Gebieten mit leichten und mittleren Böden sind vor allem Siebrostroder einzusetzen. Für die Gebiete mit schweren und bindigen Böden sind Schleuderradroder vorzusehen.
    - b) Um den Einsatz und die volle Auslastung der Rübenkombi SKEM 3 zu gewährleisten, ist die Aussaat so vorzunehmen, daß die Rodung mit einem Reihenabstand von 45 cm gewährleistet ist. Dazu sind zur Aussaat alle bei den MTS vorhandenen Vier-Meter-Drillmaschinen in den Rübenanbaugebieten einzusetzen.
    - c) Es ist weiterhin erforderlich, daß das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau die Voraussetzungen schafft, daß noch 1953 mit der Serienproduktion der SKEM 3 in Lizenzbau begonnen werden kann.
  5. Zur vollen Ausnutzung der vorhandenen Raupenschlepper ist mit diesen besonders während der Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche unbedingt in zwei bzw. drei Schichten zu arbeiten. Die für die Herbstarbeiten bereitzustellenden Pflüge sind grundsätzlich mit Untergrundkörpern auszurüsten.

#### V. Hilfe der MTS für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften auf dem Gebiet des Buchungswesens

- a) Die Oberbuchhalter der MTS sind verpflichtet, je ein Mitglied der in ihrem Bereich liegenden Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die Buchhaltung auszubilden.
- b) Die Buchhalter der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind von den Oberbuchhaltern der MTS laufend auf die geltenden Bestimmungen und Verordnungen hinzuweisen.